
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/095

Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines nicht verbindlichen Leitfadens für bewährte Verfahren im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines nicht verbindlichen Leitfadens für bewährte Verfahren im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)

2. HINTERGRUND

2.1. Das Programm PROGRESS

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch eine Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Bislang basierte die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz auf zwei verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, alle diese Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Umsetzung in die Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den

Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- 1) Die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- 2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- 3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- 4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- 5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Das Programm ist in fünf Teile gegliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, die in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt sind:

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- 4) Förderung von Netzarbeit und gegenseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- 5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- 6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Der Haushaltsposten 04.040103 „Programm Progress – Arbeitsbedingungen“ ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich von Gesundheit und Sicherheit zu unterstützen, wenn die Projektziele einen wesentlichen Beitrag in den von ihr als vorrangig erachteten Bereichen leisten können.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html

2.2. Hintergrundinformationen zu diesem Vertrag – Richtlinie 2006/25/EG

Mit der Richtlinie 2006/25/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) werden auf Gemeinschaftsebene Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch Einwirkung künstlicher optischer Strahlung (Infrarotstrahlung, sichtbare Strahlung und ultraviolette Strahlung) während der Arbeit festgelegt.

Die Richtlinie 2006/25/EG stellt das geeignete Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen; sie geht nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus. Die Richtlinie enthält Expositionsgrenzwerte für die Exposition gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung. Außerdem werden die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich Ermittlung und Bewertung der Risiken, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung sowie Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer festgelegt.

Jeder Arbeitgeber, der Arbeiten ausführen lassen will, bei denen es zu einer Gefährdung durch Exposition gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung kommen kann, hat im Vorfeld und während dieser Arbeiten eine Reihe von Schutzmaßnahmen zu treffen².

Wie für andere Richtlinien im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz empfiehlt sich auch im vorliegenden Fall die Erstellung eines nicht verbindlichen „Leitfadens für bewährte Verfahren“, der Hilfe bei der Wahl der geeigneten Methoden und Arbeitsmittel und ihrer korrekten Anwendung bietet, jeweils unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Belästigung, der Dauer der Arbeiten und der Sachzwänge. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich bei zahlreichen Gelegenheiten dafür ausgesprochen, und in diesem speziellen Fall wurde, um die Durchführung dieser Richtlinie (Artikel 4 und 5 sowie Anhänge I und II) zu erleichtern, eine formelle Anforderung in den Wortlaut der Richtlinie selbst (Artikel 13³) aufgenommen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Auftragnehmer ermittelt, welche Elemente in einen nicht verbindlichen Leitfaden für bewährte Verfahren gemäß Nummer 1 eingehen sollten, trägt das entsprechende Material zusammen und erstellt den Entwurf eines solchen Leitfadens. Gegenstand dieses Leitfadens sind die Methoden zur Ermittlung und Bewertung der Risiken, ferner die richtige Auswahl und Verwendung der Arbeitsmittel, die Optimierung der Methoden und die Einführung von Schutzmaßnahmen (technischer und/oder organisatorischer Art) entsprechend der vorausgegangenen Risikoanalyse. Außerdem muss der Leitfaden Angaben über die Art der Maßnahmen zur Unterrichtung und Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer umfassen sowie wirksame Lösungsvorschläge zu den anderen in der Richtlinie 2006/25/EG, insbesondere in deren Anhängen, behandelten Fragen. Der Leitfaden muss didaktisch so aufbereitet sein, dass er von Nichtfachleuten verwendet werden kann.

¹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.

² Frist für die Umsetzung in innerstaatliches Recht: 27. April 2010.

³ Artikel 13: *„Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie erstellt die Kommission einen praktischen Leitfaden für die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge I und II.“*

Zu berücksichtigen sind alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche, in denen die Arbeitnehmer den mit der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung verbundenen Risiken ausgesetzt sein können.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 des Anhangs II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1. Aufgabenbeschreibung

Der Auftragnehmer liefert die Elemente, die für einen Leitfaden für bewährte Verfahren benötigt werden, und einen Entwurf des Leitfadens. Gegebenenfalls wird der Leitfaden zwei separate Teile umfassen: einen Teil zu Laserstrahlung und einen Teil zu inkohärenter optischer Strahlung. Basierend auf bereits vorhandenen einschlägigen Studien und Leitfäden, insbesondere denjenigen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügbar sind, und denjenigen, die von den europäischen Normenorganisationen (ESO) herausgegeben wurden, legt er den Entwurf eines Leitfadens vor, der folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Er verweist auf die allgemeinen Prinzipien, auf die sich die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes stützen; er nimmt Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie und die ihr zugrundeliegenden Prinzipien, einschließlich eines Verweises auf die Bestimmungen über die Unterweisung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie über die Gesundheitsüberwachung;
- er ermöglicht breiten Kreisen die Ermittlung der Gefahren, die Bewertung der Exposition und der Risiken sowie die Festlegung der spezifischen Maßnahmen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der durch künstliche optische Strahlung gefährdeten Arbeitnehmer zu treffen sind, wobei gute Praxisbeispiele sowie die in der Richtlinie 2006/25/EG und in ihren Anhängen aufgeführten Bedingungen berücksichtigt werden müssen; falls es für sinnvoll erachtet wird und in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt, enthält er Vorschläge zu einer Maßnahmenhierarchie für die verschiedenen Situationen, in denen Quellen optischer Strahlung auftreten;
- er ermöglicht es gegebenenfalls, die Ausrüstung auszuwählen, die einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet, und den Arbeitnehmern eine spezifische Schulung (einschließlich Informationen über Emissionswerte) in der korrekten und sicheren Anwendung der entsprechend der vorausgegangenen Risikobewertung bereitgestellten

Ausrüstung zu bieten; er enthält Beispiele verfügbarer persönlicher Schutzausrüstungen oder technischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition in bestimmten Situationen oder Bereichen;

- er ermöglicht es dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmern, die in einer Umgebung arbeiten sollen, in der sie künstlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind, spezifische Informationen in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen;
- er erleichtert dem Arbeitgeber bei der Anwendung der Richtlinie 2006/25/EG die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung von Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeit sicher durchgeführt werden kann und die Gefährdung durch künstliche Quellen optischer Strahlung ausgeschaltet oder minimiert wird;
- er ermöglicht es dem Arbeitgeber, der für die Arbeitsstätte verantwortlich ist, die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Modalitäten für die erforderliche Koordinierung festzulegen, wenn Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen an der gleichen Arbeitsstätte präsent sind;
- er enthält eine nicht erschöpfende Liste der besonders von der Exposition gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung betroffenen Wirtschaftszweige und Tätigkeiten, wobei deren Besonderheiten konkret genannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden;
- er enthält Beispiele von Wirtschaftszweigen und Tätigkeiten, bei denen die Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung möglicherweise auf den ersten Blick nicht als Gefährdung erscheint, wie zum Beispiel intensive Lichtquellen in Filmprojektorräumen, Heizsysteme in der Nähe von Arbeitsplätzen, Low-Power-Laser zur Füllstands- und Pegelmessung, Alarmsysteme usw.; er enthält einfache, bewährte Lösungsvorschläge zur Ausschaltung dieser Risiken bzw. zur Bewältigung entsprechender Situationen;
- er umfasst auch ein Kapitel oder einen Anhang, in dem in didaktischer Form erläutert wird, was optische Strahlung (Infrarotstrahlung, sichtbare Strahlung und ultraviolette Strahlung) ist, in welchem Kontext sie auftritt, welche allgemeinen Grundsätze bei ihrer Messung zu beachten sind, welche Einheiten dabei verwendet werden, was das Konzept der Expositionsgrenzwerte beinhaltet, welche Fehleinschätzungen der Risiken möglich sind usw.; gegebenenfalls zeigt er auch die Verbindungen zu anderen europäischen Richtlinien und Empfehlungen auf, die für optische Strahlung relevant sind, wobei auf die Komplementarität der Vorschriften hinzuweisen ist (z. B. Exposition der Allgemeinheit, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie usw.);
- er umfasst Informationen und allgemeine Grundsätze für die Bewertung, Messung und/oder Berechnung der Exposition der Arbeitnehmer;
- er enthält Informationen über in den Mitgliedstaaten und im Internet verfügbare Instrumente;
- er enthält Informationen über die Eignung von Emissionswerten und Datenbanken;
- er enthält in einem Anhang Informationen über Gefahren und Symptome, die auftreten können und eine Gesundheitsüberwachung erforderlich machen;
- er umfasst ein Glossar.

Der Auftraggeber legt einen Abschlussbericht vor, der den Entwurf des Leitfadens umfasst sowie die oben genannten Grundlagenelemente und ein Verzeichnis der verwendeten Unterlagen. Bei der Abfassung des Abschlussberichts achtet der Auftragnehmer darauf, dass die Elemente des Leitfadens auch für KMU und Selbstständige zugänglich und verständlich sind.

Zuvor werden der Kommission ein erster und ein zweiter Zwischenbericht mit einem vorläufigen Entwurf des Leitfadens (siehe Nummer 7) zwecks Erörterung im Begleitausschuss⁴ vorgelegt.

5.2. Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Der Bieter macht detaillierte Angaben zu den Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt die Schlüssigkeit seines methodischen Ansatzes dar und erklärt seine Fähigkeit, die oben aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Die Schlüssigkeit des vorgesehenen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Bestimmungen, Sachverhalte und Fakten korrekt und in didaktischer Form wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dazu muss der Auftragnehmer insbesondere bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Hierzu gehört auch, dass sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Restzahlung beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN – ERFORDERLICHE BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Bieter muss belegen, dass er für die Durchführung dieses Auftrags über ein Team verfügt, das nachweisliche Erfahrung hat, was die Bewertung der mit der Exposition gegenüber optischer Strahlung verbundenen Risiken und der Anwendung von Verfahren zur Prävention dieser Risiken angeht. Des Weiteren muss er seine Fähigkeit nachweisen, zu erläutern, wie die erforderlichen Messungen und Expositionsberechnungen vorzunehmen sind, um diese – unter Anwendung geeigneter Methoden – mit den von der Richtlinie vorgegebenen Expositionsgrenzwerten zu vergleichen. Außerdem muss er belegen, dass sein Team nachweislich über die Kompetenz verfügt, diesen Leitfaden so zu erstellen, dass er von Nichtfachleuten verwendet werden kann.

⁴ Diesem Ausschuss gehören Vertreter der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftrag muss in maximal 13 (dreizehn) Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) eine ausführliche Beschreibung seiner Methoden vor (siehe 5.2).
2. Im Laufe des ersten Monats findet in Luxemburg eine erste Sitzung mit der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) und dem im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁵ eingesetzten Begleitausschuss statt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung eingeladen, damit er seinen Arbeitsplan vorstellen kann und die praktischen Modalitäten der Auftragsausführung besprochen werden können.
3. Spätestens 4 (vier) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen ersten Zwischenbericht vor, in dem der Stand der Arbeiten bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan beschrieben wird und die bisher erzielten Ergebnisse zusammengefasst werden; ferner enthält er einen ersten Entwurf des Leitfadens. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend dem Begleitausschuss, der in dem auf den Eingang des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentreten wird, um diesen zu erörtern und eventuelle Änderungen vorzuschlagen. Die Ergebnisse der Sitzung des Begleitausschusses werden vom Auftragnehmer in seinem Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung des Begleitausschusses eingeladen.
4. Spätestens 8 (acht) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen zweiten Zwischenbericht vor, in dem er den Fortschritt der Arbeiten seit der unter 7.3 genannten Sitzung beschreibt. Der zweite Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend dem Begleitausschuss, der in dem auf den Eingang des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentreten wird, um diesen zu erörtern und eventuelle Änderungen vorzuschlagen. Die Ergebnisse der Sitzung des Begleitausschusses werden vom Auftragnehmer in seinem Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung des Begleitausschusses eingeladen.
5. Spätestens 10 (zehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache vor. Dieser Entwurf des Abschlussberichts wird vom Begleitausschuss innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang bei der Kommission (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg erörtert. Die Kommentare des Begleitausschusses werden vom Auftragnehmer in seinem Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung des Begleitausschusses eingeladen.

⁵ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

6. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Berichtsentwurfs dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare zur Kenntnis bringen. Innerhalb von 15 Tagen legt der Auftragnehmer seinen Abschlussbericht vor, in dem er die Einwände und Kommentare berücksichtigt oder seinen abweichenden Standpunkt darlegt. Die Vorlage des Abschlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt. Die von der Kommission gebilligte Fassung des Abschlussberichts ist auf Kosten des Auftragnehmers in 3 Gemeinschaftssprachen vorzulegen, nämlich in Englisch, Französisch und Deutsch.
7. Bringt die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) keine Einwände und/oder Kommentare vor, so legt der Auftragnehmer binnen 30 (dreißig) Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts die endgültige Fassung des Abschlussberichts in den 3 oben genannten Sprachen vor.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht selbst müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse umfassen.

Die Methoden, der detaillierte Arbeitsplan und die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) als Papierfassung in drei Exemplaren sowie in einem gängigen elektronischen Textverarbeitungsformat zu übermitteln. Eine zusätzliche elektronische Version des Leitfadens auf CD-ROM mit spezifischen Modulen und der Möglichkeit zur interaktiven Abfrage und Anleitung würde sehr begrüßt. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der Unterlagen beifügen, die er erfasst und im Abschlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Unterlagen vertraulich behandelt.

Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattungs- und Informationspflicht

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den vorgelegten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:

- 1) *Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- 2) *Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*

- 3) *gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- 4) *Förderung von Netzarbeit und gegenseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;*
- 5) *Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes Programmteils verfolgt werden;*
- 6) *gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.*

Weitere Informationen sind abrufbar unter

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu beachten, der auch die allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge umfasst.

8.1. Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlungen

Gemäß Nummer 7 kann der Auftragnehmer zwei Zwischenzahlungen beantragen. Anträgen auf Zwischenzahlungen ist Folgendes beizufügen:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Mustervertrags erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen,

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, aber maximal in Höhe von 20 % des

in Artikel 1.3.1 der Vertrags genannten Gesamtbetrags (wobei die beiden Zwischenzahlungen zusammen maximal 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags ausmachen).

8.3. Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein gemäß den Anweisungen unter Nummer 7 erstellter abschließender Bericht über die technische Durchführung,
 - die betreffenden Rechnungen,
 - eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags.
- Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um neue Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisgestaltung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- etwaige Übersetzungskosten

■ Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III. des Mustervertrags
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. des Vertrags genannten Leistungen
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B bei einem Höchstpreis von 200 000 €

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE ODER BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist⁶. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Nummern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

⁶ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall aber müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Fachkunde und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – anhand folgender Unterlagen:

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der maximale Vertragswert, d. h. 400 000 €) und Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den vergangenen drei Geschäftsjahren;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den unter den Nummern 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege der Praxiserfahrung des Bieters in dem unter Nummer 3 der Leistungsbeschreibung genannten Bereich;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

13.1 Fachliche Qualität des Angebots

13.1.1 Fachliche Zuschlagskriterien (100 Punkte)

a) Ziel- und Aufgabenverständnis (20 Punkte)

Der Bewertungsausschuss wird insbesondere Folgendes prüfen:

Die Auslegung der Leistungsbeschreibung durch den Bieter muss darauf schließen lassen,

- dass er die Leistungsbeschreibung des Projekts, die Kernpunkte und den Arbeitsbereich, insbesondere die Ziele und angestrebten Ergebnisse, verstanden hat;
- dass er alle wesentlichen Punkte berücksichtigt hat.

b) *Fachlicher Ansatz und Methoden (40 Punkte)*

Der Bewertungsausschuss wird insbesondere Folgendes prüfen:

- Die für das Projekt vorgeschlagene Art der praktischen Durchführung muss die Effizienz und Effektivität des Ansatzes und der Methoden erkennen lassen, wobei auch die Besonderheiten des vorliegenden Projekts berücksichtigt werden müssen;
- Detailliertheit der Arbeitsbeschreibung und Klarheit der praktischen Vorgehensweise zur Erreichung der Projektziele und -ergebnisse, möglichst mit Beispielen;
- Darstellung der angestrebten Ergebnisse, Beschreibung der konkreten Leistungen, die erbracht werden sollen.

c) *Arbeitsplan, Zeitplan (20 Punkte)*

Der Bewertungsausschuss wird insbesondere Folgendes prüfen:

- Der Arbeitsplan und der Zeitplan müssen hinreichend genau sein, um die Durchführbarkeit des Verfahrens innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu belegen.
- Der Arbeitsplan muss gezielt auf die Bereitstellung der Experten/des Teams, auf geeignete Evaluierungspunkte, auf die Vorlage von Berichten und Unterlagen, auf spezielle Sitzungen usw. eingehen.
- Aus dem Angebot muss hervorgehen, dass der Zeitplan akzeptiert wird und dass es möglich ist, das Arbeitsprogramm zügig in Angriff zu nehmen und durchzuführen und die Berichte fristgerecht vorzulegen.

d) *Arbeitsorganisation und Projektmanagement (20 Punkte)*

Der Bewertungsausschuss wird insbesondere Folgendes prüfen:

- Arbeitsorganisation – umfasst sowohl die Durchführung des Auftrags als auch den Beitrag des Auftragnehmers zum Management und zur Abwicklung des Vertrags.
- Angaben dazu, wie selbstständig der Bieter das Projekt ausführen kann, eine Schätzung, wieweit und auf welche Weise sich die Generaldirektion der Kommission beteiligen müsste, um einen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen, und Angaben darüber, wie die Zusammenarbeit mit der Kommission in der Praxis ablaufen soll.
- Mitarbeiter – realistische Einschätzung, wie viele Mitarbeiter benötigt werden, um die angestrebten Ziele zu erreichen, und Angaben darüber, wie die einzelnen Experten den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordnet werden. Angaben darüber, wie der Bieter die an dem Projekt mitarbeitenden Personen zu beaufsichtigen gedenkt. Anzugeben ist auch, wie der Bieter die Kontinuität gewährleistet, falls Mitarbeiter das Team verlassen.

13.1.2 Fachliche Bewertung:

Die Qualität des Angebots wird danach bewertet, wieweit die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt werden und in welchem Umfang angemessene Lösungen für die beschriebenen Aufgaben angeboten werden. Das fachliche Angebot ist für die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe entscheidend.

Es wird empfohlen, die fachlichen Zuschlagskriterien zu beachten, die diejenigen Teile des fachlichen Angebots betreffen, bei denen der Bieter mit besonderer Sorgfalt vorgehen sollte. Das fachliche Angebot muss hinreichend genaue Informationen enthalten, um eine Bewertung des Angebots auf Grundlage der fachlichen Zuschlagskriterien zu ermöglichen. Es muss der Leistungsbeschreibung und allen darin festgelegten Vorgaben entsprechen. Außerdem muss es alle für die Vergabe erforderlichen Angaben enthalten, einschließlich einer Beschreibung der voraussichtlichen Teamstruktur und der jeweiligen Aufgaben der einzelnen Teammitglieder sowie (gegebenenfalls) Modelle, Beispiele und technische Lösungen für Probleme, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Eine einfache Wiedergabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen ohne nähere Einzelheiten oder ohne zusätzliche Angaben zur Ausführung hat eine sehr geringe Punktzahl zur Folge. Wenn auf wesentliche Punkte dieser Leistungsbeschreibung und auf die in den fachlichen Zuschlagskriterien (siehe 13.1.1) genannten Anforderungen nicht ausdrücklich im Angebot eingegangen wird, kann die Kommission beschließen, das entsprechende qualitative Zuschlagskriterium mit null Punkten zu bewerten oder den Bieter wegen Nichterfüllung der Leistungsbeschreibung aus dem Bewertungsprozess auszuschließen. Wieweit die Kriterien erfüllt werden, wird mittels einer Punktwertung für jedes Kriterium gemessen. Die relative Bedeutung der Kriterien für die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Gewichtung (siehe fachliche Zuschlagkriterien unter 13.1.1).

Soll ein Subunternehmer mit einem Teil der Aufgaben betraut werden, so ist dieser zu benennen, und es sind quantitative Angaben zum Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen und einzusetzenden Mittel zu machen.

13.2 Preisangebot

13.2.1 Mindestanforderungen

Angebote, die bei der fachlichen Bewertung weniger als **65 Punkte** der vollen Punktzahl (100) erreichen, werden als qualitativ unzureichend bewertet. Nur Bieter, die einen Durchschnitt von mindestens 65 % in der Bewertung des fachlichen Angebots erreichen, können für die finanzielle Bewertung berücksichtigt werden.

Die so erreichte Gesamtpunktzahl wird mit dem **Preis** verglichen (die angewendete Methode findet sich unter 13.2.2, Finanzielle Bewertung); das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Kommission behält sich vor, von einer Zuschlagserteilung abzusehen, wenn die Angebotspreise die für dieses Vorhaben bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen.

13.2.2 Finanzielle Bewertung

Methode:

- (1) Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus der Gewichtung des fachlichen Angebots zu **70 %** und des finanziellen Angebots zu **30 %** anhand folgender Methode:

- (2) Um der Gewichtung von **70 %** für das fachliche Angebot Rechnung zu tragen, erhält das fachlich beste Angebot den Höchstwert von **70** Punkten. Die Punktzahl der anderen Angebote, die in der fachlichen Bewertung wenigstens 65 % erzielten, wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **T** = (ursprüngliche Punktzahl des betreffenden Angebots / ursprüngliche Punktzahl des fachlich besten Angebots) x 0,7 x 100.

Um der Gewichtung von **30 %** für das finanzielle Angebot Rechnung zu tragen, erhält das preislich niedrigste Angebot den Höchstwert von **30** Punkten.

Die Punktzahl der anderen Angebote wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **F** = (niedrigster Preis / Preis des betreffenden Angebots) x 0,3 x 100.

Gesamtpunktzahl = T+F

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gilt als das wirtschaftlich günstigste im Rahmen einer Preis-Leistungsbewertung.

14. INHALT UND PRÄSENTATION DER ANGEBOTE

14.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- die gemäß Nummer 11 erforderlichen Unterlagen;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

14.2 Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe die Nummern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden ausgeschlossen.**
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>			
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden⁷;</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	–	–
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen⁸;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a		

⁷ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält – der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁸ Siehe Fußnote 1.

<p>1.3. (Buchstabe c)</p> <p><i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		
<p>1.4. (Buchstabe d)</p> <p><i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind⁹;</i></p>	<p>Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>– wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>		
<p>1.5. (Buchstabe e)</p> <p><i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind¹⁰;</i></p>	<p>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a</p>		
<p>1.6. (Buchstabe f)</p> <p><i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		

⁹ Siehe Fußnote 1.

¹⁰ Siehe Fußnote 1.

<i>ist.</i> “			
---------------	--	--	--

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.¹¹“</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind¹² und ob falsche Angaben gemacht wurden. – 	

¹¹ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

¹² Siehe Fußnote 1.

Anhang II

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr ...,

erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als (Tätigkeitsbezeichnung)

dass ... (Name des Unternehmers)

Artikel 93

a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;

b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

c) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;

e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;

f) bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Artikel 94

a) sich in keinem Interessenkonflikt befindet.

Datum:

Unterschrift:.....

